

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.01

Vorlage Nr.: BV/0023/2020

|                         |              |            |            |
|-------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung |              |            |            |
| Rat                     | Entscheidung | 02.11.2020 | öffentlich |

|                                                                                      |                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beratungsgegenstand:                                                                 | <b>Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)</b> |
| Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: | Keine                                                                                                                                                                                                      |
| Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:               | Keine                                                                                                                                                                                                      |

## Beschlussvorschlag:

**Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird als Mitglied der Stadt Rheinbach im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH bestellt:**

|                 |  |
|-----------------|--|
| <b>Mitglied</b> |  |
|-----------------|--|

## Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist nach Beschluss des Rates vom 23.05.1989 Gesellschafter der Gesellschaft.

§ 9 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag legt fest, dass der Aufsichtsrat aus 13 von den Gesellschaftern entsandten bzw. gewählten Mitgliedern besteht.

Aufgrund ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ist die Stadt Rheinbach berechtigt, eine\*n Vertreter\*in für den Aufsichtsrat zu wählen. Hierzu können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder, als auch Angehörige der Verwaltung bestellt werden. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft.

Hinweis: Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates ist am 20. Januar 2021.

### a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

**Auszug aus**

**§ 113**

**Vertretung der Gemeinde in Unternehmen  
oder Einrichtungen**

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

**b) Bestellung der Vertretung**

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter\*In bestellen will.

Bei der Bestellung durch den Rat ist zu unterscheiden, wie viele Vertreter zu bestellen sind:

Da für den Aufsichtsrat nur eine Vertretung gewählt wird, erfolgt die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss.

- Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, werden Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**Vertretung im Aufsichtsrat**

Nach dem Kommentar zu § 113 GO NRW sind bei der Bestellung von Vertretern für Aufsichtsräte die besonderen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied verbindet die Gemeindeordnung keine besonderen fachlichen Voraussetzungen. Dagegen normiert das Gesellschaftsrecht persönliche und benennt auch fachliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat. Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt z.B., dass das Mitglied des Aufsichtsrates nur eine

natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein kann. Als Mindestvoraussetzung für die fachliche Qualifikation werden von der Rechtsprechung „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art“ gefordert. Während davon auszugehen ist, dass Ratsmitglieder diese Voraussetzungen Kraft ihres Mandates erfüllen, kann gleiches für andere vom Rat gewählte Vertreter nicht unterstellt werden.

**c) Stimmrecht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht  
(vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 9. Oktober 2020

gezeichnet  
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

gezeichnet  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin